

INTERDIÖZESANES ARBEITSGERICHT

für den KODA-Bereich NRW

Geschäftsstelle: Kardinal-Frings-Str. 12 - 50668 Köln

KODA 01 / 2008

U R T E I L

In der Nichtzulassungsbeschwerdesache

der Vertreter der Mitarbeiter in der ... -KODA ...,

– ... –

...

– Nichtzulassungsbeschwerdeführer und Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...,

gegen

1.) Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts für die
Rechtsträger (...-KODA),

...

gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden ... , ebenda,

2.) gGmbH ...,

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer ..., ebenda,

3.) ... e.V. ...,

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer ..., ebenda,

4.) ... e.V., ...

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer ..., ebenda

5.) ... e.V., ...

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer ... , ebenda,

– Nichtzulassungsbeschwerdegegnerinnen und Antragsgegnerinnen –

Verfahrensbevollmächtigte der Beklagten zu 3.) – 5.): Rechtsanwälte ...

hat das Interdiözesane Arbeitsgericht Köln für den KODA-Bereich NRW auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 2008

durch Direktor des Amtsgerichts Bernd Grewer als Vorsitzenden,
Herrn Pfarrer Dr. Andreas Frick als Richter der Dienstgeberseite,
Herrn Herbert Böhmer als Richter der Mitarbeiterseite,

am 14. Oktober 2008 entschieden:

Der Nichtzulassungsbeschwerde der Antragsteller vom 30. Mai 2008 wird nicht abgeholfen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2007 – Geschäfts-Nr.: KODA 09 / 2007 –.

Wegen des der genannten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts wird auf die den Beteiligten bekannte angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Das Interdiözesane Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NRW hat die Revision gegen ihre Entscheidung vom 27. November 2007 nicht zugelassen, weil die der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsfragen bereits entschieden und geklärt seien, es sich um eine Einzelfallentscheidung handle und die entschiedene Rechtssache keine über den Einzelfall der gGmbH hinausgehende grundsätzliche Bedeutung habe.

Hiergegen wenden sich die Nichtzulassungsbeschwerdeführerinnen und Antragstellerinnen und sind der Ansicht, die Entscheidung des Rechtsstreits sei von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 48, Abs. III, Satz 3 KAGO i.V.m. § 47, Abs. II KAGO und von den klärungsbedürftigen Rechtsfragen abhängig,

- a) ob ein kirchlicher Rechtsträger weiterhin kirchlicher Rechtsträger im Sinne von Art. 2, Abs. II GrundO i.V.m. § 1, Abs. III KODA-Ordnung bleibt, obwohl er aufgrund einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kein kirchlicher Rechtsträger mehr sein will und die Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts in Zukunft nicht mehr anwendet;

- b) ob die durch das BAG entwickelten tatbestandlichen Voraussetzungen für den sachlichen Geltungsbereich der gesetzlichen Regelungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz im Rahmen der Auslegung auf den sachlichen Geltungsbereich der gesetzlichen Regelungen nach der GrundO und der KODA-Ordnung übertragbar ist;
- c) ob der subjektive Wille des Rechtsträgers der Einrichtung für die sachliche Anwendbarkeit der Mitarbeitervertretungsordnung maßgebend ist.

Zudem lägen Urteile der erstinstanzlichen Rechtsprechung mit divergierenden Begründungen vor.

Die Nichtzulassungsbeschwerdeführer und Antragsteller beantragen,

die Revision gegen das Urteil des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2008 – KODA 09/2007 – zuzulassen.

Die Nichtzulassungsbeschwerdegegnerinnen und Antragsgegnerinnen beantragen,

der Nichtzulassungsbeschwerde der Nichtzulassungsbeschwerdeführer und Antragsteller vom 30. Mai 2008 nicht abzuweichen.

Die Nichtzulassungsbeschwerdegegnerinnen und Antragsgegnerinnen sind der Ansicht, die dem Urteil des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2008 – KODA 09/2007– zugrundeliegenden Grundsätze seien bereits im Rahmen der Entscheidung des Arbeitsgerichts Mönchengladbach vom 12. Juli 2001 dargestellt. Zudem sei die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision aus prozessualen Gründen unzulässig.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführer und Antragsteller vom 30. Mai 2008, über die das Interdiözesane Arbeitsgericht gemäß § 7, Abs. I KAGO aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden hatte, weil in der KAGO nichts anderes bestimmt ist, insbesondere auch nicht durch § 48, Abs. V, Satz 1 KAGO, der nur

Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs betrifft, ist gemäß § 48 KAGO zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

I.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß § 48 KAGO statthaft, sie ist auch zulässig. Im Gegensatz zur Ansicht der Beschwerdegegnerinnen und Antragsgegnerinnen sind die Vorschriften der §§ 72a ArbGG und 72b ArbGG auf das Verfahren des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW nicht anwendbar. Bezüglich § 72a ArbGG enthält § 48 KAGO eine Sonderregelung, die § 72a ArbGG verdrängt. § 72b ArbGG enthält eine Sonderregelung für Urteile von Landesarbeitsgerichten und ist deshalb bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht auf erstinstanzliche Urteile wie das des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW anwendbar. Soweit die Beschwerdeführer und Antragsteller § 66 ArbGG meinten, ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW zur Urteilsfindung und Abstimmung des gefertigten Urteilsentwurfs mit den nicht am Ort der Urteilsfindung tätigen Beisitzern mit dem Verfahren eines Arbeitsgerichts auch nicht ansatzweise vergleichbar ist und einen viel höheren Zeitaufwand erfordert, als dies bei in einem Gericht ortsgebunden tätigen Richtern der Fall ist. § 66 ArbGG ist daher auch nicht entsprechend anwendbar.

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführer und Antragsteller vom 30. Mai 2008 ist jedoch nicht begründet.

1.)

Gemäß § 47, Abs. II KAGO ist die Revision zuzulassen, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend gegeben.

2.)

Verfahrensmängel werden von den Beschwerdeführern und Antragstellern nicht gerügt.

3.)

Das Urteil des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2007 weicht auch nicht von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder, weil eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts ab, insbesondere auch nicht von der zitierten Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das vom 10. April 2008 – XVII/06. Soweit diesem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das vom 10. April 2008 die Erwägung zugrunde liegt, die sachliche Anwendbarkeit der Regelungen der Grundordnung und der MAVO sei auch davon abhängig, dass der Rechtsträger subjektiv den Willen haben müsse, kirchlich zu sein, und dass es sich dann nicht mehr um einen kirchlichen Rechtsträger im Sinne des Art. 2, Abs. II Grundordnung handele, wenn die Geschäftsführer und die Gesellschafter einer GmbH subjektiv den Willen äußerten, das kirchliche Arbeitsrecht und insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Grundordnung, der KODA-Ordnung und der MAVO in Zukunft nicht mehr anzuwenden, so beruht die angefochtene Entscheidung des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2007 auf derartigen Erwägungen ausdrücklich nicht. Das angefochtene Urteil verhält sich zu diesen Überlegungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das

überhaupt nicht, so dass keine Rede davon sein kann, dass Urteile der erstinstanzlichen Rechtsprechung mit divergierenden Begründungen vorliegen. Schon gar nicht beruht die angefochtene Entscheidung des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2007 auf einer Abweichung im Sinne von § 47, Abs. II, Buchstabe b) KAGO.

4.)

Die durch Urteil des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2007 entschiedene Rechtssache hat keine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angefochtene Entscheidung zur Überzeugung des Gerichts richtig ist oder nicht, allein maßgebend ist,

ob eine der Entscheidung zugrundeliegende entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat. Das ist vorliegend nicht der Fall.

a)

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist anzunehmen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt. Die Rechtsfrage muss für den Rechtsstreit entscheidungserheblich und klärungsbedürftig, sie darf höchstrichterlich noch nicht entschieden sein.

b)

Gemessen an diesen Voraussetzungen muss davon gesprochen werden, dass die von den Beschwerdeführern und Antragstellern für klärungsbedürftig gehaltenen Rechtsfragen entweder die angefochtene Entscheidung nicht tragen und deshalb für den Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich sind oder nicht mehr klärungsbedürftig, sondern allgemein anerkannt und geklärt und höchstrichterlich entschieden sind. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Kirchliche Arbeitsgerichtshof selbst die Rechtsfrage noch nicht entschieden hat. Dies ist wegen der kurzen Zeitspanne, seit der der Kirchliche Arbeitsgerichtshof tätig ist, bei vielen Allgemeingut gewordenen, geklärten und entschiedenen Rechtsfragen der Fall, ohne dass in allen derartigen Fällen die Zulassung der Revision veranlasst wäre, maßgeblich ist vielmehr, ob die dem Urteil zugrundeliegenden Rechtsfragen überhaupt noch klärungsbedürftig sind.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

c)

Die von den Beschwerdeführern und Antragstellern zunächst aufgeworfene Rechtsfrage, ob ein kirchlicher Rechtsträger weiterhin kirchlicher Rechtsträger im Sinne von Art. 2, Abs. II GrundO i.V.m. § 1, Abs. III KODA-Ordnung bleibt, obwohl er aufgrund einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kein kirchlicher Rechtsträger mehr sein will und die Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts in Zukunft nicht mehr angewendet, ist für das Urteil des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2007 nicht entscheidungserheblich. Diese Rechtsfrage mag entscheidungserheblich für den Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für das vom 10. April 2008 gewesen sein, für das angefochtene Urteil des

Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2007 ist diese Frage nicht entscheidungserheblich. Insoweit wird Bezug genommen auf die obigen Ausführungen zu Nr. 3.).

d)

Gleiches gilt für die von den Beschwerdeführern und Antragstellern weiter aufgeworfene Rechtsfrage, ob der subjektive Wille des Rechtsträgers der Einrichtung für die sachliche Anwendbarkeit der Mitarbeitervertretungsordnung maßgebend ist. Diese Frage ist ihrem Wesen und Inhalt nach gleichbedeutend mit der zuvor erörterten Rechtsfrage, ob ein kirchlicher Rechtsträger weiterhin kirchlicher Rechtsträger bleibt, obwohl er dies nicht mehr sein will und die Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts in Zukunft nicht mehr anwendet. In beiden Fällen wird die Anerkennung als kirchlicher Rechtsträger im Sinne von Art. 2, Abs. II GrundO i.V.m. § 1, Abs. III KODA-Ordnung vom subjektiven Willen des jeweiligen Rechtsträgers abhängig gemacht. Hierauf beruht die angefochtene Entscheidung, wie mehrfach ausgeführt, nicht.

e)

Dagegen beruht die angefochtene Entscheidung des Interdiözesanen Arbeitsgerichts für den KODA-Bereich NRW vom 27. November 2007 auf einer Anwendung der durch das Bundesarbeitsgericht entwickelten tatbestandlichen Voraussetzungen für den sachlichen Geltungsbereich der gesetzlichen Regelungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz einerseits und dem Geltungsbereich der gesetzlichen Regelungen nach der GrundO und der KODA-Ordnung andererseits. Wann ein Rechtsträger als kirchlicher Rechtsträger im Sinne des Art. 2, Abs. II Grundordnung anzusehen ist und wann nicht, ist durch ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedenfalls für die dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden tatsächlichen Gegebenheiten geklärt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zugunsten der kirchlichen Einrichtungen und im Sinne einer Zuordnung der jeweiligen Einrichtungen zur Kirche und gegen Arbeitnehmervertretungen, die eine Herauslösung aus dem kirchlichen Arbeitsrecht anstrebten, ergangen sind. Es ist nicht anzunehmen, dass der Kirchliche Arbeitsgerichtshof andere, der Kirche ungünstigere Maßstäbe entwickelt.

aa)

Die durch das Bundesarbeitsgericht entwickelten tatbestandlichen Voraussetzungen, wann eine Einrichtung kirchlicher Rechtsträger im Sinne von Art. 2, Abs. II GrundO i.V.m. § 1, Abs. III KODA-Ordnung ist, sind Allgemeingut und nicht mehr klärungs-

bedürftig. Über weite Strecken gibt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde diese vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zutreffend wieder. Zweifel an der Richtigkeit dieser Grundsätze werden nicht aufgezeigt. Diese Grundsätze hat das Interdiözesane Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NRW seiner Entscheidung vom 27. November 2007 entsprechend zugrunde gelegt. Eine offene klärungsbedürftige Rechtsfrage ist insoweit nicht gegeben und auch nicht ersichtlich.

bb)

Soweit sich die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführer und Antragsteller gegen die tatbestandsmäßige Anwendung der durch das Bundesarbeitsgericht entwickelten Voraussetzungen für die Anerkennung einer Einrichtung als kirchlicher Rechtsträger durch das Interdiözesane Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NRW wendet, richtet sich der Angriff gegen die Subsumption des Gerichts unter die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Voraussetzungen. Hierbei handelt es sich aber nicht um reversible Rechtsfragen, sondern um Angriffe gegen Tatsachenfeststellungen des erstinstanzlichen Gerichts, die nur unter engen und von den Beschwerdeführern nicht dargelegten Voraussetzungen der revisionsrechtlichen Überprüfung zugänglich sind.

III.

Die Kosten des Verfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

gez. Dr. A. Frick

gez. H. Böhmer

gez. B. Grewer